

Mitteilung des Senats vom 15. Dezember 2009**Rückforderungen gemäß Unterhaltsvorschussgesetz konsequent einfordern!**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 1. Oktober 2009 folgenden Antrag der Fraktion der CDU zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration überwiesen:

„Rückforderungen gemäß Unterhaltsvorschussgesetz konsequent einfordern!“

Unterhaltsvorschuss- bzw. Unterhaltsausfalleistungen gemäß des Unterhaltsvorschussgesetzes sind ein unverzichtbares Mittel zur Unterstützung alleinerziehender Elternteile, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann oder will. Die Bundesländer, die in diesen Fällen Unterhaltsvorschüsse an die Anspruchsberechtigten zahlen, haben gemäß § 7 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes Anspruch auf eine Rückerstattung der Vorschüsse durch den unterhaltspflichtigen Elternteil.

Eine konsequente Verfolgung von Rückerstattungsansprüchen durch die Länder ist aus gesellschafts- und haushaltspolitischer Sicht von großer Bedeutung. Das Unterhaltshaltsvorschussgesetz ist so angelegt, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht aus seiner Verantwortung entlassen wird und der alleinerziehende Elternteil in seiner Erziehungsarbeit nicht allein gelassen wird. Die für die Rückforderung der Unterhaltsvorschüsse zuständigen Behörden tragen die Verantwortung dafür, dass alleinerziehende Elternteile in ihren Ansprüchen unterstützt werden und dass offene Rückforderungen im Interesse der Steuerzahler konsequent eingefordert werden.

Seit Jahren belegt das Land Bremen mit einer Rückgriffquote von derzeit 10,4 % im bundesweiten Vergleich den letzten Platz. Der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU „Rückforderungen von Unterhaltsvorschüssen im Lande Bremen“ (Drucksache 17/786) ist zu entnehmen, dass derzeit rückständige Verpflichtungen in der Höhe von insgesamt ca. 9,15 Mio. € ausstehen. Dies betrifft die rückständigen Verpflichtungen, bei denen eine Heranziehung zum Unterhalt als realistisch eingestuft wird (ca. 2826 Fälle). Da verlässliche Daten der Stadtgemeinde Bremerhaven derzeit nicht erhoben werden können, ist davon auszugehen, dass die rückständigen Verpflichtungen noch höher als 9,15 Mio. € liegen. Die Bemühungen des für die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen zuständigen Ressorts bleiben trotz mehrerer Berichte in den relevanten Deputationen und Parlamentsausschüssen hinter den Erwartungen zurück.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, Maßnahmen zur Erhöhung der Rückgriffsquote im Lande Bremen durch die konsequente Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen einzuleiten. Hierbei sind insbesondere folgende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen:
 - a) Der Einsatz von Fachkräften aus der Behörde der Senatorin für Finanzen, wie er bereits in anderen Bundesländern zur konsequenten Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen praktiziert wird.
 - b) Die konsequente Androhung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bis hin zum Erlass von Bußgeldbescheiden wegen Verstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2009 über die ergriffenen Maßnahmen zur konsequenten Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen und bis zum 31. Dezember 2010 über deren Erfolg zu berichten."

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 3. Dezember 2009 beschlossenen Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Senat empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den im Bericht der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration enthaltenen Vorschlägen zuzustimmen und den Antrag der Fraktion der CDU abzulehnen.

**Bericht der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration
zum Antrag „Rückforderungen gemäß Unterhaltsvorschussgesetz konsequent
einfordern!“**

„Unterhaltsvorschuss- bzw. Unterhaltsausfalleistungen gemäß des Unterhaltsvorschussgesetzes sind ein unverzichtbares Mittel zur Unterstützung alleinerziehender Elternteile, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann oder will. Die Bundesländer, die in diesen Fällen Unterhaltsvorschüsse an die Anspruchsberechtigten zahlen, haben gemäß § 7 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes Anspruch auf eine Rückerstattung der Vorschüsse durch den unterhaltspflichtigen Elternteil.

Eine konsequente Verfolgung von Rückerstattungsansprüchen durch die Länder ist aus gesellschafts- und haushaltspolitischer Sicht von großer Bedeutung. Das Unterhaltsvorschussgesetz ist so angelegt, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht aus seiner Verantwortung entlassen wird und der alleinerziehende Elternteil in seiner Erziehungsarbeit nicht allein gelassen wird. Die für die Rückforderung der Unterhaltsvorschüsse zuständigen Behörden tragen die Verantwortung dafür, dass alleinerziehende Elternteile in ihren Ansprüchen unterstützt werden und dass offene Rückforderungen im Interesse der Steuerzahler konsequent eingefordert werden.

Seit Jahren belegt das Land Bremen mit einer Rückgriffquote von derzeit 10,4 % im bundesweiten Vergleich den letzten Platz. Der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU „Rückforderungen von Unterhaltsvorschüssen im Lande Bremen“ (Drucksache 17/786) ist zu entnehmen, dass derzeit rückständige Verpflichtungen in der Höhe von insgesamt ca. 9,15 Mio. € ausstehen. Dies betrifft die rückständigen Verpflichtungen, bei denen eine Heranziehung zum Unterhalt als realistisch eingestuft wird (ca. 2826 Fälle). Da verlässliche Daten der Stadtgemeinde Bremerhaven derzeit nicht erhoben werden können, ist davon auszugehen, dass die rückständigen Verpflichtungen noch höher als 9,15 Mio. € liegen. Die Bemühungen des für die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen zuständigen Ressorts bleiben trotz mehrerer Berichte in den relevanten Deputationen und Parlamentsausschüssen hinter den Erwartungen zurück.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, Maßnahmen zur Erhöhung der Rückgriffsquote im Lande Bremen durch die konsequente Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen einzuleiten. Hierbei sind insbesondere folgende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen:
 - a) Der Einsatz von Fachkräften aus der Behörde der Senatorin für Finanzen, wie er bereits in anderen Bundesländern zur konsequenten Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen praktiziert wird.
 - b) Die konsequente Androhung von Ordnungswidrigkeitsverfahren bis hin zum Erlass von Bußgeldbescheiden wegen Verstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 31. Dezember 2009 über die ergriffenen Maßnahmen zur konsequenten Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen und bis zum 31. Dezember 2010 über deren Erfolg zu berichten."

Die Deputation hat am 3. Dezember 2009 den Antrag beraten und erstattet wie folgt Bericht:

1. In der Begründung des Antrags der Fraktion der CDU wird behauptet, dass eine Heranziehung in ca. 2826 Fällen als realistisch eingestuft wird. Dieses entspricht nicht den Tatsachen. In der Antwort des Senats vom 19. Mai 2009 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 17. März 2009 (siehe Anlage Drucksache 17/786) wird zum Ausdruck gebracht, dass in 2826 Fällen aktuell rückständige Verpflichtungen der Unterhaltsschuldner in Höhe von insgesamt 9,15 Mio. € im Buchhaltungsprogramm zu verzeichnen sind. Davon werden in 729 Fällen Zahlungen von den Verpflichteten tatsächlich geleistet. In den restlichen 2097 Fällen sind die Verpflichteten zurzeit entweder nicht leistungsfähig oder sie sind zahlungsunwillig, sodass sich entsprechende Rückstände ergeben.
2. Die Behauptung der Fraktion der CDU, dass bereits in anderen Bundesländern der Einsatz von Fachkräften aus dem Finanzressort zur konsequenten Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen vorgenommen wird, kann nicht bestätigt werden. Eine Umfrage ergab, dass bis auf Bayern in allen anderen 14 Bundesländern nicht auf Personal aus den Finanzressorts für die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen zurückgegriffen wird (siehe Anlage). Für die Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs ist zunächst die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten zu ermitteln. Es sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse festzustellen und eine Unterhaltsberechnung durchzuführen. Dieses geschieht nach den Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unter Beachtung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Dafür ist speziell ausgebildetes Personal des Amtes für Soziale Dienste Bremen im „Referat Unterhalt/Forderungen“ sowie beim Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven vorhanden. Die Durchsetzung der Ansprüche, einschließlich die Erwirkung von Schuldtiteln und die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen, erfolgt durch die Fachkräfte im Rechtsreferat der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Es erscheint wenig opportun, nicht mit der Rechtsmaterie vertrautes Personal der Senatorin für Finanzen mit der Unterhaltsheranziehung zu betrauen. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mit dem Amt für Soziale Dienste Bremen in den letzten Jahren verstärkt Anstrengungen unternommen, damit eine konsequente Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen durchgeführt wird. Mit dem „Referat Unterhalt/Forderungen“ wurde eine zentrale Organisationseinheit beim Amt für Soziale Dienste geschaffen. Das Personalvolumen wurde von 6,75 Stellen (Oktober 2007) auf 10,07 Stellen (April 2008) aufgestockt. Die Personalaufstockung und Organisationsgestaltung haben zu einer Erhöhung der Einnahmen geführt, sodass die Rückholquote für die Stadtgemeinde Bremen von 8,9 % im Jahre 2007 auf 10,4 % im Jahre 2008 gesteigert werden konnte (siehe auch Bericht an den Haushalts- und Finanzausschuss über die Entwicklung der Rückholquote nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die zur Steigerung ergriffenen und beabsichtigten Maßnahmen – Vorlage 17/288 L -). Im Kontext der Personalaufstockung sind zugleich im Cash-Management die Einnahmen aus Kostenbeiträgen aus Hilfen zur Erziehung nach § 90 SGB VIII von 1,75 Mio. € in 2007 auf 2,25 Mio. € in 2008 gestiegen. Nach Schätzung mit Stand Oktober 2009 wird für dieses Jahr mit einer weiteren Steigerung gegenüber dem Vorjahr ausgegangen. Trotz der Steigerung bei der Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen rangiert das Bundesland Bremen im Ländervergleich auf dem letzten Platz. Es wird angestrebt, die Rückholquote der Stadtstaaten Berlin (13 %) und Hamburg (14 %) zu erreichen. Eine höhere Rückholquote ist aufgrund der besonderen Stadtstaatsituation unrealistisch. Die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales angestrebte Überlegung, externe Dienstleister mit der Heranziehung zu beauftragen, musste aus datenschutzrechtlichen Gründen verworfen werden. Die Erhöhung der Rückholquote soll im Rahmen von verwaltungsmäßigen Optimierungsmöglichkeiten erreicht werden. Das Amt für Soziale Dienste Bremen wurde beauftragt, die familienpolitischen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem Bundeselterngeldgesetz zu bündeln. Der in dem Antrag der CDU geforderte Einsatz von Fachkräften aus der Behörde der Senatorin für Finanzen ist aus den oben genannten Gründen als entbehrlich zu betrachten.
3. Die Durchführung von Ordnungswidrigkeiten bis hin zum Erlass von Bußgeldbescheiden wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 1 UVG wäre zwar eine Möglichkeit, den Unterhaltsverpflichteten stärker unter Druck zu setzen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse mitzuteilen. Diese Maßnahmen beinhalten aber auch einen hohen Verwaltungsaufwand. Zur Erlangung

der benötigten Einkünfte stehen effektivere Mittel zu Verfügung. Sollten die finanziellen Verhältnisse des Verpflichteten nicht auf anderem Wege (Einkunft durch Sozialleistungsträger) in Erfahrung gebracht werden können, wird durch ein bei Gericht beantragtes „vereinfachtes Verfahren“ der Unterhaltsbetrag in Höhe der UV-Leistung gefordert und ein entsprechender Schuldtitel erlangt.

4. Dem Haushalts- und Finanzausschuss wird regelmäßig über die Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz berichtet.

Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Soziales, Senioren und Ausländerintegration empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag abzulehnen.

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 17. März 2009**Rückforderungen von Unterhaltsvorschüssen im Lande Bremen**

Unterhaltsvorschuss- bzw. Unterhaltsausfalleistungen gemäß des Unterhaltsvorschussgesetzes sind ein unverzichtbares Mittel zur Unterstützung alleinerziehender Elternteile, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann oder will bzw. es nur in unregelmäßigen Abständen tut. Die Bundesländer, die in diesen Fällen Unterhaltsvorschüsse an die Anspruchsberechtigten zahlen, haben gemäß § 7 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes Anspruch auf eine Rückerstattung der Vorschüsse durch den unterhaltspflichtigen Elternteil. Das Gesetz ist so angelegt, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht aus seiner Verantwortung entlassen wird.

Die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen stellt die Länder vor große Herausforderungen, weil sie mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Jedoch sind bemerkenswerte Unterschiede im Erfolg und in der Konsequenz, mit welcher die Bundesländer die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen verfolgen, zu verzeichnen. Das Bundesland Bremen belegt mit einer Rückgriffquote von 10,4 % seit Jahren den letzten Platz im bundesweiten Vergleich. Die bundeseinheitlichen Richtlinien zum Unterhaltsvorschussgesetz geben vor, dass „die Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs des Kindes zeitnah zur Bewilligung/Zahlung der UV-Leistungen zu veranlassen sind“.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele offene Rückforderungen gemäß Unterhaltsvorschussgesetz, mit welchem finanziellen Volumen, hat das Land Bremen derzeit zu verzeichnen?
2. Wie zeitnah zu der Bewilligung/Zahlung der Unterhaltsvorschussleistungen werden im Lande Bremen die Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs in der Regel veranlasst, und wie verhält sich diese Zeitspanne im Vergleich zu anderen Bundesländern?
3. Ist der Senat der Ansicht, dass die zeitnahe Veranlassung von Maßnahmen im Lande Bremen gewährleistet ist?
4. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis der unterhaltspflichtige Elternteil in Kenntnis gesetzt wird, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss eingegangen bzw. bewilligt ist und er/sie für den geleisteten Unterhalt gemäß Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch genommen werden kann?
5. Wie wird in Fällen vorgegangen, in denen sich der unterhaltspflichtige Elternteil in einem anderen Bundesland aufhält?
6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den unterhaltspflichtigen Elternteil, der in einem anderen Bundesland lebt, ausfindig zu machen, wenn dem Anspruchsberechtigten der derzeitige Wohnort des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt ist?
7. In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren (bitte Auflistung nach Jahren) Bußgeldbescheide wegen Verstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Unterhaltsvorschusses erlassen, und in wie vielen Fällen wurden die Bußgeldbescheide vollstreckt?

8. Wie viele Fälle wurden aufgrund von Recherchen des Jugendamts in den letzten fünf Jahren (bitte Auflistung nach Jahren) gemäß § 170 Strafgesetzbuch (StGB) zur Anzeige gebracht?
9. Welche behördlichen Stellen prüfen, ob ein Bußgeldbescheid gemäß § 10 Unterhaltsvorschussgesetz erlassen wird und/oder, ob Anzeige gemäß § 170 StGB erstattet werden muss? Wem obliegt die Entscheidung für oder gegen den Erlass eines Bußgeldbescheides und die Erstattung einer Anzeige?
10. Wann gilt der Anspruch eines Landes auf eine offene Rückforderung als verjährt?
11. Wie viele „Altfälle“ wurden in den letzten fünf Jahren (bitte Auflistung nach Jahren) wegen Verjährung abgeschlossen?
12. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass in Bayern spezialisiertes Personal des Landesamts für Finanzen für die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen zuständig ist?
13. Welche fachlichen Qualifikationen besitzen die Mitarbeiter, die im Land Bremen für die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen zuständig sind, und inwiefern werden sie bei ihren Aufgaben unterstützt und weiterqualifiziert?

Dr. Rita Mohr-Lüllmann, Wilhelm Hinners, Sandra Ahrens,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 19. Mai 2009

1. Wie viele offene Rückforderungen gemäß Unterhaltsvorschussgesetz, mit welchem finanziellen Volumen, hat das Land Bremen derzeit zu verzeichnen?

Eine Auswertung durch Dataport für die Stadtgemeinde Bremen zeigt folgendes Ergebnis: Im Bereich Heranziehung zum Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) werden aktuell 8011 Fälle bearbeitet. In 5185 Fällen erfolgte keine Heranziehung; das bedeutet, dass in diesen Fällen eine Leistungsfähigkeit des Verpflichteten von Anfang an nicht festgestellt werden konnte. Diese Fälle werden durch ein Wiedervorlagesystem regelmäßig auf Veränderungen in den persönlichen und finanziellen Verhältnissen überprüft, um auf eine eintretende Leistungsfähigkeit (z. B. Arbeitsaufnahme) zeitnah reagieren zu können.

In den übrigen 2826 Fällen sind aktuell rückständige Verpflichtungen der Unterhaltsschuldner in Höhe von insgesamt ca. 9,15 Mio. € im Buchhaltungsprogramm zu verzeichnen. Davon werden in 729 Fällen Zahlungen von den Verpflichteten tatsächlich geleistet. In den restlichen 2097 Fällen sind die Verpflichteten zurzeit entweder nicht leistungsfähig oder sie sind zahlungsunwillig, sodass sich entsprechende Rückstände ergeben. Bei Leistungsunfähigkeit werden ebenfalls die oben genannten regelmäßigen Überprüfungen durchgeführt, bei Zahlungsunwilligkeit laufen entsprechende Mahn- und Vollstreckungsverfahren bzw. Klagen zur Erlangung von Schuldtiteln. Eine Differenzierung nach Fällen mit nicht leistungsfähigen Verpflichteten und Fällen mit Mahn- und Vollstreckungsverfahren kann nur durch ein mit unverhältnismäßig hohem zeitlichen und personellen Aufwand verbundenes manuelles Aktenauszahlungsverfahren vorgenommen werden, da das verwendete Buchhaltungsprogramm nur die bundesgesetzlich vorgeschriebenen statistischen Auswertungen zulässt.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven ist mit der zurzeit vorhandenen Software nicht in der Lage, die offenen Forderungen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes zu ermitteln. Daten dazu werden erst in der zweiten Jahreshälfte 2009 vorliegen.

2. Wie zeitnah zu der Bewilligung/Zahlung der Unterhaltsvorschussleistungen werden im Lande Bremen die Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs in der Regel veranlasst, und wie verhält sich diese Zeitspanne im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Zeitgleich mit der Bewilligung wird der Unterhaltsverpflichtete von der Leistung und vom Übergang des Unterhaltsanspruchs auf das Land in Kenntnis gesetzt, da er vom Zugang dieser Mitteilung an auch rückwirkend in Anspruch genommen

werden kann (§ 7 Abs. 1 und 2 UVG). Der Unterhaltsverpflichtete wird über die Inanspruchnahme ausdrücklich hingewiesen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt – entsprechend bundeseinheitlicher Handhabung – die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs.

3. Ist der Senat der Ansicht, dass die zeitnahe Veranlassung von Maßnahmen im Lande Bremen gewährleistet ist?

Der Senat ist der Auffassung, dass die zeitnahe Veranlassung von Maßnahmen im Lande Bremen gewährleistet ist.

4. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis der unterhaltspflichtige Elternteil in Kenntnis gesetzt wird, dass ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss eingegangen bzw. bewilligt ist und er/sie für den geleisteten Unterhalt gemäß Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch genommen werden kann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wie wird in Fällen vorgegangen, in denen sich der unterhaltspflichtige Elternteil in einem anderen Bundesland aufhält?

Die Maßnahmen sind nicht vom Wohnort des Verpflichteten abhängig. Die bundeseinheitlichen Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2009 gültigen Fassung werden angewendet (Richtlinien, Punkte 7.4.1 und 7.4.2).

Das bürgerliche Recht lässt die Inanspruchnahme des Unterhaltsverpflichteten für die Vergangenheit nur zu, wenn der Unterhaltsverpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Zum Zwecke der Beweissicherung ist die Mitteilung durch die zuständige UV-Stelle förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen (7.4.1.). Die Mitteilung über die Leistungsbewilligung an den Unterhaltsverpflichteten muss immer erfolgen (7.4.2.).

Danach erhält der Unterhaltsverpflichtete die Mitteilung über die Antragstellung mit der Belehrung der Inanspruchnahme (§ 7 Abs. 2 UVG).

6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um den unterhaltspflichtigen Elternteil, der in einem anderen Bundesland lebt, ausfindig zu machen, wenn dem Anspruchsberechtigten der derzeitige Wohnort des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt ist?

Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2009 gültigen Fassung werden angewendet (Richtlinien, Punkt 7.5.1.).

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils unbekannt, ist dieser nach § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln (7.5.1.).

7. In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren (bitte Auflistung nach Jahren) Bußgeldbescheide wegen Verstoß gegen die Auskunftspflicht gemäß § 6 Abs. 1 des Unterhaltsvorschusses erlassen, und in wie vielen Fällen wurden die Bußgeldbescheide vollstreckt?

In den letzten fünf Jahren wurden keine Bußgeldbescheide wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflicht erlassen. Zur Erlangung der benötigten Auskünfte stehen effektivere Mittel zur Verfügung. Sollten die finanziellen Verhältnisse des Verpflichteten nicht auf anderem Wege (Auskunft durch Sozialleistungsträger) in Erfahrung gebracht werden können, wird durch ein bei Gericht beantragtes „vereinfachtes Unterhaltsverfahren“ der Unterhaltsbetrag in Höhe der UVG-Leistung gefordert und ein entsprechender Schuldtitel erlangt.

8. Wie viele Fälle wurden aufgrund von Recherchen des Jugendamts in den letzten fünf Jahren (bitte Auflistung nach Jahren) gemäß § 170 Strafgesetzbuch (StGB) zur Anzeige gebracht?

Nach der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaft Bremen hat sich die Zahl der wegen des Verdachts der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB) eingeleiteten Ermittlungsverfahren in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

2004: 142 Verfahren,
2005: 85 Verfahren,
2006: 86 Verfahren,
2007: 75 Verfahren,
2008: 70 Verfahren.

Bei den genannten Zahlen handelt es sich um die Gesamtzahl aller wegen Verletzung des § 170 StGB eingeleiteten Verfahren. Eine Differenzierung nach Anzeigerstatern gibt die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaft nicht her, so dass ohne eine unverhältnismäßig aufwändige Auswertung aller einschlägigen Akten nicht festgestellt werden kann, wie viele dieser Verfahren auf „Recherchen des Jugendamts“ zurückgehen.

9. Welche behördlichen Stellen prüfen, ob ein Bußgeldbescheid gemäß § 10 Unterhaltsvorschussgesetz erlassen wird und/oder, ob Anzeige gemäß § 170 StGB erstattet werden muss? Wem obliegt die Entscheidung für oder gegen den Erlass eines Bußgeldbescheides und die Erstattung einer Anzeige?

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Senat verordnet, dass in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständig sind.

10. Wann gilt der Anspruch eines Landes auf eine offene Rückforderung als verjährt?

Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2009 gültigen Fassung werden angewendet (Richtlinien, Punkt 7.3.3.). Danach sind folgende Verjährungsregelungen zu beachten:

Übergegangener Unterhaltsanspruch als Anspruch des privaten Rechts;
Verjährung, Verwirkung

Der nach § 7 UVG auf das Land übergegangene Unterhaltsanspruch bleibt weiterhin ein Anspruch des privaten Rechts und muss vor den Zivilgerichten eingeklagt werden. Landesrechtliche Regelungen, die den Weg des öffentlichen Verwaltungszwangsverfahrens eröffnen, bleiben hiervon unberührt. Es gelten die Verjährungsregelungen der §§ 194 ff. BGB, und zwar sowohl für die Anspruchsverjährung als auch für die Vollstreckungsverjährung.

Anspruchsverjährung

Danach verjähren Ansprüche auf Unterhaltsrückstände sowie auf laufenden Unterhalt in drei Jahren (§§ 197 Abs. 2 in Verbindung mit § 195 BGB; dagegen gilt § 207 Abs. 1 BGB „Hemmung der Verjährung aus familiären Gründen ...“ im UVG nicht).

Hemmung der Anspruchsverjährung

Die Verjährung des Anspruchs wird gehemmt durch Verhandlungen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände (§ 203 BGB) sowie durch 14 verschiedene, in § 204 Abs. 1 BGB aufgeführte Rechtsverfolgungsmaßnahmen. Dazu gehören die Erhebung der Leistungs- oder Feststellungsklage (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 167 ZPO), die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§ 204 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 647 ZPO) oder die Einleitung eines Mahnverfahrens (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB, § 167 ZPO).

Dabei kann bei unbekanntem Aufenthalt des Unterhaltsschuldners die Zustellung gemäß § 185 ZPO durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (öffentliche Zustellung). Die öffentliche Zustellung erfolgt, nachdem sie auf Antrag der Partei vom Prozessgericht bewilligt ist, von Amts wegen (§§ 186, 166 Abs. 2 ZPO). Eine Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährung eingerechnet wird (§ 209 BGB). Die Hemmung gemäß § 204 Abs. 1 BGB endet grundsätzlich sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens (§ 204 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Neubeginn der Anspruchsverjährung

Die Verjährung des Anspruchs beginnt erneut durch Zahlungen des Unterhaltsschuldners, durch Anerkenntnis der Forderung oder durch Vollstreckungshandlungen (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB). Ein Neubeginn der Verjährung bewirkt,

dass die bisher abgelaufene Frist außer Betracht bleibt und die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt.

Nach § 212 Abs. 3 BGB beginnt die Anspruchsverjährung nicht erneut, wenn dem Antrag auf Vollstreckungshandlungen nicht stattgegeben wird, weil es an den Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung fehlt (Titel, Klausel, Zustellung), der Antrag zurückgenommen wird oder die Vollstreckungshandlung auf Antrag des Gläubigers oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Aber: Wird der Antrag auf Vollstreckung abgelehnt, weil der Schuldner amtsbekannt über keine pfändbare Habe verfügt oder kürzlich die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, beginnt die Verjährung neu.

Vollstreckungsverjährung

Titulierte Ansprüche auf Unterhalt verjähren

- in 30 Jahren, soweit sich der Titel bzw. der vollstreckbare Vergleich/die vollstreckbare Urkunde auf Unterhaltsrückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 4 BGB),
- in drei Jahren, soweit sich die titulierte Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Unterhaltsleistungen bezieht (§§ 197 Abs. 2, 195 BGB).

Die Verjährung wird gehemmt gemäß § 204 BGB, z. B. durch Erhebung der Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils. Eine Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährung eingerechnet wird (§ 209 BGB). Die Hemmung gemäß § 204 Abs. 1 BGB endet grundsätzlich sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens (§ 204 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Verjährung in Übergangsfällen

Das neue Verjährungsrecht findet auf alle am 1. Januar 2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung (Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB). Der Beginn der Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung bestimmten sich jedoch für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 nach früherem Recht (Artikel 229 § 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Ist die Verjährung nach neuem Recht kürzer, so wird sie vom 1. Januar 2002 an berechnet (Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB). Läuft jedoch die nach altem Recht bestimmte längere Frist früher als die Frist nach neuem Recht ab, so ist die Verjährung mit Ablauf der nach altem Recht bestimmten Frist vollendet (Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 2 EGBGB).

Verwirkung

Bereits vor der Verjährung des Unterhaltsanspruchs kann es zu dessen Verwirkung (§ 242 BGB) kommen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Gläubiger durch sein Verhalten beim Schuldner nachvollziehbaren Eindruck rechtfertigt, er wolle den Anspruch nicht mehr geltend machen. Gerade bei Unterhaltsansprüchen sind an den Zeitraum der Nichtverfolgung des Anspruchs keine großen Anforderungen zu stellen, da der Unterhaltsgläubiger grundsätzlich lebensnotwendig auf Unterhaltsleistungen angewiesen ist.

11. Wie viele „Altfälle“ wurden in den letzten fünf Jahren (bitte Auflistung nach Jahren) wegen Verjährung abgeschlossen?

Über den Abschluss von Akten werden keine statistischen Daten erfasst. Verjährungen wurden in den betreffenden Jahren nicht gemeldet. Verjährungen werden mit einem Wiedervorlagensystem durch geeignete Maßnahmen (Hemmung, Unterbrechung, Erlangung eines Schuldtitels) verhindert.

12. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass in Bayern spezialisiertes Personal des Landesamts für Finanzen für die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen zuständig ist?

Diese Organisationsform ist im Bundesgebiet nur in Bayern vorhanden und auf das Bundesland Bremen nicht übertragbar, da eine Behördeneinheit als „Landesamt für Finanzen“ nicht vorhanden ist.

In der Stadtgemeinde Bremen wird die Heranziehung durch das Amt für Soziale Dienste in der Organisationseinheit „Cashmanagement“ wahrgenommen.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die Leistungsbewilligung und die Heranziehung durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen durch den Abschnitt „Unterhaltsvorschuss“. Durch vorgenommene organisatorische Veränderungen konnte die Rückgriffsquote für das Bundesland Bremen von 10 % im Jahre 2007 auf 11 % im Jahre 2008 gesteigert werden.

Weitere organisatorische Maßnahmen werden zurzeit geprüft. In diesem Kontext wird auch erwogen, externe Dienstleister einzubeziehen, wie dies etwa in Stuttgart und Münster erfolgt, in Hamburg allerdings nach den Erfahrungen mit einem Modellprojekt wieder verworfen wurde.

13. Welche fachlichen Qualifikationen besitzen die Mitarbeiter, die im Land Bremen für die Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen zuständig sind, und inwiefern werden sie bei ihren Aufgaben unterstützt und weiterqualifiziert?

In der Stadtgemeinde Bremen werden die Aufgaben im Bereich des „Cashmanagements“ wahrgenommen. Die eingerichteten Dienstposten/Stellen sind dem gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zugeordnet. Alle Beschäftigten haben an internen und externen Vertiefungsschulungen im Unterhaltsrecht teilgenommen. Bei gesetzlichen Veränderungen finden entsprechende Fortbildungsmaßnahmen statt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven besitzen die Beschäftigten eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfangestellte/n.

Es finden amtsinterne Fortbildungen im Unterhaltsrecht statt.

Länderheranziehung (Organisationsform)

(UVG Länderheranziehung)

Fachkräfte aus der Finanzbehörde

	Ja	Nein
Baden-Württemberg		X
Bayern	Siehe Anmerkung	
Berlin		X
Brandenburg		X
Bremen		X
Hamburg		X
Hessen		X
Mecklenburg-Vorpommern		X
Niedersachsen		X
Nordrhein-Westfalen		X
Rheinland-Pfalz		X
Saarland		X
Sachsen		X
Sachsen-Anhalt		X
Schleswig-Holstein		X
Thüringen		X

Anmerkung zu Bayern:

Ist eine Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung erforderlich, wird das Verfahren vom Landesamt für Finanzen (LfF) durchgeführt. Das LfF mit Sitz in Würzburg hat vier Dienststellen (Ansbach, Augsburg, München, Würzburg), die Durchsetzungsbehörden im UVG sind. Sie berechnen auch die Höhe der Unterhaltsansprüche, wenn der andere Elternteil vollständig Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse gibt und kein Unterhaltstitel vorliegt.